

Telefon: 233 - 44973  
Telefax: 233 - 989 - 44973

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2-211

## **Gefährliche Straßenüberquerung an der Obermaierstraße - Versetzung eines Schildes**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01192  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel  
am 03.05.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10619**

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01192

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.09.2023**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 03.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01192 beschlossen. Darin wird gefordert, in der Obermaierstraße/ Ecke Thierschstraße ein großes Parkverbotszonenschild zu versetzen, weil dieses die Sicht der Fußgänger auf den Verkehr beeinträchtigt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach Mitteilung des Baureferates ist vorgesehen, die Obermaierstraße umzuprofilieren. Im Rahmen dieser Maßnahme wird es per se notwendig werden, eine Vielzahl der sich in der Obermaierstraße befindlichen Verkehrszeichen umzupositionieren und an die neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bauarbeiten sollen noch dieses Jahr beginnen.

Nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei und Mobilitätsreferat besteht aktuell, also noch vor Beginn der Umbaumaßnahme, keine unbedingte Erfordernis, das große

Parkverbotszonenschild an eine andere Stelle umsetzen, da dieses die Sicht der Verkehrsteilnehmer auf- bzw. untereinander nicht in unzumutbarer Weise erschwert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01192 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 03.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die sofortige Versetzung des großen Parkverbotszonenschildes in der Obermaierstraße/ Ecke Thierschstraße liegen keine Gründe vor. Es ist jedoch absehbar, dass der geplante Umbau der Obermaierstraße (Beginn noch dieses Jahr) die Umpositionierung des Schildes (sowieso) notwendig werden lässt.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01192 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 03.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 - Altstadt-Lehel  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB2-211  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**